2. 1. Sest § 23 BBG. einen ausländischen Geschäftsbetrieb voraus? Belden Ginfluß hat die Unwirksamkeit bes ausländischen Beidens auf die beutsche Zeicheneintragung?

2. Wird ein Barenzeichen durch Eintäumung einer Lizenz Zubehör jum Geschäftsbetrieb des Lizenzuehmers? Kann eine ungültige Ubertragung als originärer Erwerb aufrecht erhalten werden?

3. Boraussenngen des Anspruche aus § 6 Abs. 2 283G. Bann wird ein Wortzeichen jum Barennamen und Freizeichen?

II. Zivissenat. Urt. v. 18. Juni 1920 i.S. Ar. (Bell.) w. A. (Al.). II 486/19.

1. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelssachen. — II. Kammergericht baselbit.

Für Sj. und T. in Stockholm war das deutsche Batent Nr. 133895 auf ein Reinigungsverfahren für die Garungsinduftrie mit Wirkung bom 1. Marz 1900 eingetragen, bas am 1. Marz 1915 erloschen ift. Den Bertrieb bes burch biefes Berfahren bergefiellten Reinigungs. mittels für Schweben haben biefe ber Firma Broberne S. in Stocholm übertragen und fich ausbrudlich verpflichtet, ihrerseits in Schweben ben Bertrieb zu unterlaffen. Den ausschließlichen Bertrieb fur gang Deutschland haben T. als Erfinber bes patentierten Berfahrens und sein Schwager R. in Sch. in Deutschland als Fabritant bes mit ihm hergestellten Mittels dem Kläger in Berlin bis zum 31. Dezember 1905 übertragen. In einem Nachtrag vom 8/9. September 1901 hat fich ber Klager ber inzwischen gebilbeten Firma "Antiformin Compagnie", beren Inhaber obengenannter R. war, verpflichtet, burch Retlame fur Ginführung bes Mittels in ben Bertehr zu forgen. Ablauf bes Patents ift ber Bertrag junächft forigesetzt worben. Beklagte, die angeblich aus ber Antiformin Compagnie bevorvgegangen ift, hat bon ben Batentinhabern bas Recht zur Berftellung bes Mittels erhalten und bemnachst ben Bertrag fur ben 28. Februar 1917 gefünbiat.

Weiter ist nach boraufgegangener Eintragung im schwebischen Warenzeichenregister auf Anmelbung vom 17. September 1900 für Si. in der Zeichenrolle des deutschen kaiserlichen Patentamis unter 46223 das Wortzeichen "Antisormin" sür Desinsektions- und Keinigungsmittel im Betriebe der Herstellung und des Vertriebs solcher Mittel eingetragen worden. Das Warenzeichen war für das nach dem obengenannten patentierten Versahren hergestellte Mittel bestimmt. Aus Grund der Erklärung des Si, daß er den Geschäftsbetrieb nebst dem eingetragenen Warenzeichen Antisormin auf die Beklagte übertragen habe, ist das Warenzeichen am 19. Mai 1915 auf die Beklagte um-

geschrieben worden.

Der Mäger hat nach Ablauf ber Schutzfrift bes Patents Rr. 133895 im Otiober 1916 bas Zeichen Antiformin für fich angemelbet, die Beklagte jedoch auf Grund bes für fie eingetragenen

Warenzeichens Wiberfpruch erhoben.

Der Kläger verlangt 1. die Einwilligung der Beklagten in die Löschung des für sie eingeiragenen Warenzeichens Antisormin, weil der frühere Inhaber des Zeichens Si. weder in Schweden noch in Deutschland jemals einen Geschäftsbetried ausgeübt habe, zu dem das Warenzeichen gehörte. Deshald habe eine wirksame Übertragung des Warenzeichens auf die Beklagte nicht stattgesunden. 2. Weiter fordert der Kläger von der Beklagten die Einwilligung in die sofortige Einstragung des Warenzeichens für ihn ohne Kücksicht auf die Sperrsrift des § 4 W3G. 3. Endlich begehrt er Verurteilung der Beklagten

bahin, baß fie ben gegen feine Anmelbung erhobenen Widerfpruch zurudziehe.

Die Beklagte hat Wiberklage auf Feststellung erhoben, daß ber Kläger nicht berechtigt sei, das Wort "Antisormin" als Warenbezeichnung für seine Desinsektionsmittel zu gebrauchen.

Während das Landgericht unter Abweisung der Widerklage vollsständig nach den Klaganträgen erkannte, wies das Kammergericht den Klagantrag 2 ab.

Sowohl ber Klager wie bie Beklagte haben hiergegen Revision eingelegt, beibe zum Teil mit Erfolg.

## Grunbe:

I. Nach ben getroffenen Feststellungen bes Berufungsgerichts mar für Si. in bas ichwebische Warenzeichenregister bas Warenzeichen Untiformin eingetragen. Die von ihm bewirfte Gintragung in bas beutsche Barenzeichenregister betraf fonach ein auslandisches Barenzeichen und ift erfolgt gemäß § 23 BBG. Schon biefe Gintragung entbehrt ber rechtlichen Wirksamkeit. Das Berufungsgericht halt auf Grund ftattgefundener Beweisaufnahme für außer Zweifel geftellt, daß Gi weber in Schweben noch in Deutschland einen Geschäftsbetrieb zwecks Berstellung und Vertriebs eines Desinsektionsmittels nach bem ihm und T. patentierten Berfahren gehabt hat. Gin folder Geschäftsbetrieb ift aber auch nach bem schwedischen 2886. vom 5. Juli 1884 § 1 und § 8 für bie Entstehung und Übertragung eines wirksamen Barenzeichens notwendige Boraussehung. Hiervon will § 23 bes beutschen 288. was die Revision mit Unrecht bestreitet, nicht absehen, vielmehr fest auch biefes zwar keinen beutschen, aber einen ausländischen Ge-Schäftsbetrieb, zu bem bas auslandische Warenzeichen gebort, poraus. Wenn bas Berusungsgericht nicht ausbrudlich bie Unwirksamkeit bes ausländischen Warenzeichens fesistellt, fo beruht bas barauf, daß es biefe Krage überhaupt nicht erwogen hat. Daburch ift aber bas Revisionsgericht nicht gehindert, in Anwendung bes schwebischen Gesetes auf ben vom Berufungsgericht festgestellten Tatbestand bie Rechtswirksamkeit ber ausländischen Warenzeicheneintragung als Quelle für ben vom Beklagten behauptelen Rechtserwerb zu prufen. Mangelt aber bem Sauptzeichen icon nach bem Rechte bes Beimaiftagtes ber rechtliche Bestand, fo enifallt biefer auch bem atzefforischen Beichen in Deutschland, ba beibe zusammen ein einheitliches Zeichen bilben (RGB. Bb. 46 S. 129, Bb. 51 S. 263, Bb. 90 S. 125; RGStr. Bb. 35 S. 322). Da niemand mehr Rechte übertragen tann, als er felbft bat, fo haftet auch ber Abertragung bes beutschen atzefforischen Beichens auf bie Beklagte biefer Rechtsmangel an und ber Rlager tann, ba ber Mangel burch Begrundung eines Gewerbebeiriebes in

Deutschland burch Si, nicht geheilt war, schon aus biesem Grunde bie Loschung bes auf die Beklagte übertragenen Zeichens verlangen.

Das gleiche gilt von ber Ermagung aus, auf bie bas Berufungsgericht abstellt, baß Sj., weil er in Deutschland teinen Geschäftsbeirieb hatte, die Übertragung bes Warenzeichens ohne einen solchen auf die Beklagte nicht vornehmen konnte. Die ohne einen zugehörigen Geicaftsbetrieb bennoch erfolgte Ubertragung nahm ibm bann aber feine rechtliche Existenz (RGB. Bb. 56 S. 371). Dem ist auch nicht mit ben Ermagungen ber Revision zu begegnen, bag bas fur Si. eingetragene Barenzeichen bon bornherein fur bie Beklagte bestimmt und beffen Gebrauch ihr gestattet gewesen fei, bag fomit bas Warenzeichen tatfachlich bereits fraft ber ber Beklagten eingeräumten Lizenz zu ihrem Geschäftsbetrieb gehört und bie formelle Abtretung nur noch einen bereits bestehenden Buftand sanktioniert habe. Denn nach bem Gefet hat bas Warenzeichen keinen felbständigen rechtlichen Bestand, ift tein immaterielles Rechtsgut, mit bem felbständig Sanbel getrieben werben konnte, sondern es besteht lediglich als Bubehor zu einem beftimmten Geschäftsbetrieb, und zwar immer nur zu bem bes Beicheninhabers, ba es zur Rennzeichnung ber Berfunft ber Baren aus beffen Beschäfisbetrieb bient. Die Bestimmung bes Si., bas für ihn eingetragene Beichen folle bon bornberein als Rennzeichen fur bie bertunft aus bem Geschäftsbetrieb ber Beklagten bienen, entbehrt baber einer rechtlichen Bebeutung babin, bag baburch ber fehlenbe eigene Gefcaftsbetrieb bes Warenzeicheninhabers ersett werben konnte. Das ift etwas bem Zwed bes Warenzeichens und seinem Wefen als Zubehör Wiberfprechenbes. Es ift auch nicht richtig, bag burch bie Ginraumung einer Lizenz am Warenzeichen biefes Bubebor bes Geschäftsbetriebes ber Beklagten geworben mare. Denn eine folche schafft nur obligatorische Verpflichtungen zwischen bem Inhaber bes Barenzeichens und bem Lizenznehmer, keine bingliche Beranberung in dem Sinne, daß ber Lizengnehmer Trager bes Beichens und bas Beichen Bubebor au feinem Betriebe murbe. Daber bedeutet die Abertragung bes Beichens auf bie Beklagte ohne gleichzeitige Ubertragung bes Gefcaftsbetriebes auch bann eine Loslösung bes Beichens vom Inhaber, Die beffen Unwirtsamteit herbeiführt, wenn berjenige, bem es übertragen wirb, bisher Lizenmehmer bes Zeichens mar. Bollenbs unmöglich ist bie weiter noch bon ber Revision vertretene Auffassung, wenn bie Abertragung bes Beichens unwirksam fei, fo muffe bie auf fie bin erfolgte Gintragung ber Beklagten wenigstens als originarer Erwerb Geltung behalten. Dies ift bereits bom Berufungsgericht mit gutreffenben Grunben gurudgewiesen worben. Die Begrunbung eines neuen Zeichenrechts burch erstmalige Eintragung und ber Abergang eines bereits vorhandenen Beichenrechts auf einen anderen find zwei grundverschiebene

Akte und haben auch verschiedene Voraussetzungen und Wirkungen. Insbesondere findet bei der Übertragung eines bereits vorhandenen Beichens nicht wieder die nach §§ 4, 5 WBG. dem Patentamt obliegende Prüfung statt, wie bei einer Neueintragung. Diese würde aber unzulässig ausgeschaltet, wenn eine Übertragung eines rechtlich unwirksamen Beichens als Neuanmelbung des Erwerbers behandelt werden könnte.

Aus biesen Gründen war die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen die Berurteilung zur Einwilligung in die Löschung des Warenzeichens Antisormin richtet, zurückzuweisen.

II. Dagegen war ben Revisionen sowohl ber Beklagten im übrigen

als bes Rlägers fiattzugeben.

1. Die Wibertlage, mit ber bie Beklagte Feststellung berlangt, baß ber Rlager nicht berechtigt fei, bas Wort Antiformin als Warenzeichen für seine Desinfektionsmittel zu gebrauchen, erachtet bas Berufungsgericht aus folgenben Erwägungen für unbegrunbet. Ginmal fei anzunehmen, daß bie beteiligten Kreise bie Bezeichnung Antiformin "eher" als Hinweis gerade auf den Betrieb bes Rlagers als bie eigentliche Herkunftstätte bes Mittels aufgefaßt hatten, sobann fei aber auch festzustellen, daß biefe Rreife überhaupt tein Gewicht barauf legten, bag bas Mittel gerabe aus bem Betriebe ber Beklagten ftamme. Denn jest, wo die burch die Patentschrift befannt gewordene Serstellung jedem freifteht, tomme fur bas Bublitum nur in Betracht, bag es ein gleichartiges, bem fruberen patentierten Berfahren entsprechenb bergeftelltes Mittel unter bem Namen Antiformin erhalte, gleichviel aus welchem Betriebe. Unter biefen Umftanden fei es teine unerlaubte Sandlungsweise, wenn ber Rlager fur feine Ware fich bes Wortes Untiformin weiter bedienen und es fich als Warenzeichen eintragen laffen wolle. Die Beklagte konne baber bem nicht aus bem Gefichtspunkte unlauteren Wettbewerbs nach § 1 UWG. und § 826 BGB. wibersprechen.

Mit Recht greift die Beklagte die unzulängliche prozessuale Feststellung zu diesem Punkte an. Sie hat unter Beweis gestellt, daß im Publikum das Antisormin als ausschließliches Erzeugnis der Beklagten und ihrer Borgänger allgemein bekannt sei; die Unterlassung der Erhebung dieses Beweises verletzt § 286 BPO. Es ist nicht einzusehen, wie das Berusungsgericht dieses Vordringen für zu allgemein und undestimmt halten konnte, um es als Grundlage sür eine Beweisausnahme zu nehmen. Die Behauptung ist vielmehr durchaus bestimmt und klar. Hierzu kommt, daß die eigene Feststellung des Berusungsgerichts der Sicherheit entbehrt, wenn es zwar einerseits erklärt, das Publikum lege überhaupt kein Gewicht daraus, aus welchem Betrieb das Antisormin stamme, andrerseits aber annimmt, es halte dasur, daß es "eher" aus dem Betriebe des Klägers komme. Demgegenüber durste die bestimmte

bleiben, ob ein Rechtsfat babin in Geltung ift, bag mit bem Ablauf eines Batentes auch bie Bezeichnung, unter ber ber patentierte Gegenstand eingeführt ift, schlechthin ins Freie fällt. Hat sich aber einmal ein Wortzeichen als Benennung einer Ware fo eingebürgert, bag bamit lediglich noch die Borftellung einer bestimmten Gigenschaft von ihr verbunden wird und es ben Sinmeis auf bie Bertunft aus einem beftimmten Betriebe ganglich abgeftreift hat, alfo gum reinen Barennamen geworben ift, bem auch nicht gleichzeitig noch ein Sinweis auf eine bestimmte Betriebsstätte anhaftet, fo tann ein einzelner Gewerbetreibenber biefen zur Benennung ber Waren jedermann unentbehrlichen Namen fich nicht mehr beliebig aneignen und burch Erwirkung eines Reichenschutes für fich monopolisieren. Die Folge würde eine über bie Dauer bes Palentschutes hinausgehende Monopolstellung nur für bie Berm lung bes Mittels fein. § 12 BBG. schützt nur ein Reichen, nicht auch bie Benennung einer bestimmten Urt von Bare (RGA. Bb. 42 S. 15, RGStr. Bb. 30 S. 351, RGZ. II 22/12 v. 26. April 1912). Bäre bieser Kall aber bei dem Worte Antisormin eingetreten. was nach ben Ausführungen bes Berufungsurteils fowie nach ben Behauptungen ber Beklagten jebenfalls zu prufen und festzuftellen ift, fo konnte ber Rlager für biefen Warennamen auch feinen Barengeichenfout erlangen und bamit entfiele ber Klaggrund aus § 6 Abf. 2 BB. 3. aleichfalls.

Anbrerseits folgte hieraus aber weiter auch ein anbrer Rechtsgrund fur bie Biberklage ber Beklagten, mit ber fie ber Gintragung bes Worts als Warenzeichen bes Klagers wiberfpricht und Fefifiellung von beren Unguläffigfeit verlangt. Auch biefe Gintragung und Benutung bes Namens als Warenzeichen wurde foldenfalls einen rechtswibrigen Gingriff bes Klagers in bie freie Erwerbstätigkeit ber Be-Magten barftellen, ba bie Eintragung bes Zeichens ihr die Füglichkeit eigener Benupung, auf die fie ein gleiches Recht hat, verschrantte. Benn bie Beklagte aus biefem unlauteren Bettbewerb bes Rlagers fogar Lofdung bes etwa eingetragenen Barenzeichens berlangen tonnte (RG3, II 371/8 v. 12, Rebruar 1909), so kann sie auch schon ber Berbeiführung ber Gintragung wiberfprechen und bas Richtrecht bes Rlagers auf Eintragung feftgestellt berlangen. Dagegen bermochte bie Beklagte felbstverfianblich nicht ben Klager baran zu hinbern, bas Wort Antiformin als Warennamen für feine Desinfektionsmittel ebenfo zu gebrauchen wie sie felbst. Ihr Anspruch geht aber auch nur bahin, festzustellen, daß er bas Wort nicht als Warenzeichen gebrauche.

Der Anspruch bes Rlägers gegen die Beklagte, unter Absehen von ber Sperifrist bes § 4 Abs. 2 WBG. in die sosortige Eintragung zu willigen, kommt nur in Frage, wenn auch nach ber anderweiten Prüfung in der vorbezeichneten Richtung überhaupt ein Anspruch auf

Eintragung für ben Rlager besteht. Dabei ift mit folgenden Moglich= feiten zu rechnen. Wenn erwiesen murbe, bag bas Beichen, wie es bas Berufungsgericht als möglich hinftellt, Rennzeichnung fur bie Bertunft aus bem Betriebe bes Rlagers geworben fein follte, fo mare auch bas Berlangen auf sosortige Eintragung begründet. Denn solchenfalls beftunbe baburch teine Gefahr, bag ber Beklagten unlauterer Wertbewerb gemacht werben konnte. Sit bas Wort trot ber Gintragung als Warenzeichen für bie Beklagte Rennzeichnung für bie Hertunft aus bem Betriebe bes Rlagers geblieben, fo entfallt bie Möglichkeit einer Rereführung burch Fortbauer ber Rennzeichnungefraft fur bie Bertunft ber Ware aus bem Betrieb ber Beklagten und bamit ber gesetzegeberische Grund für bie Beachtung ber in § 4 Abs. 2 geordneten Sperrfrift, wie bas Reichsgericht bereits in seiner Entscheibung RG3. Bb. 97 S. 99 nachgewiesen bat. Das Gericht ift auch nicht behinbert, hierüber zu befinden, was bom Berufungsgericht mit Unrecht berneint wirb. Wenn bagegen bie Behauptung ber Beklagten ermiesen wurbe, bağ bas Wort Antiformin bie Rennzeichnung für bie Berkunft aus bem Betriebe ber Beklagten geworben mare, fo mußte allerbings bie Sperrfrift bes § 4 Abf. 2 BBB. beachtet werben, wie feiner Ausführung weiter bebarf. Gerabe bann lage ber Fall vor, ben biefe Borfdrift im Auge bat.